A. Amtliche Texte

Verordnungen

9 Verordnung Polizeiverordnung zur Haltung gefährlicher Tiere im Saarland (SaarlGefTierVO)

Vom 8. Januar 2024

Aufgrund des § 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 Satz 1 und § 63 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport mit Geltung für das gesamte Saarland:

§ 1 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck dieser Verordnung ist der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wild lebender Arten. Die Gefährlichkeit wird bei solchen Tierarten widerlegbar vermutet, die aufgrund ihrer Körperkraft, körperlichen Merkmale, Verhaltensweisen oder Gifte Menschen oder andere Tiere erheblich verletzen oder töten können.
- (2) Gegenstand dieser Verordnung ist die nicht gewerbliche Haltung der in der Anlage aufgeführten Tierarten durch Privatpersonen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Haltung gefährlicher Tiere im Sinne der Anlage ist der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor Beginn der Haltung anzuzeigen.
- (2) Die Haltungsperson hat Nachweis zu erbringen über
- 1. die Art (wissenschaftliche Bezeichnung und deutscher Name) und Anzahl der gehaltenen Tiere,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse der Haltungsperson über die Haltung und Pflege der Tiere (Sachkunde), worüber auf Verlangen der zuständigen Behörde in einem Fachgespräch Nachweis zu führen ist,
- das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes; in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 kann von der Haltungsperson die Vorlage eines amtsoder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden,
- 4. die Volljährigkeit der Haltungsperson,

- die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung, die Gewähr dafür bietet, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht,
- für Zeiten der Verhinderung der Haltungsperson eine sachkundige und zuverlässige Person zur Betreuung und Pflege des Tieres,
- bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art, für die ein kommerziell produziertes Antivenin zur Verfügung steht, die Mitgliedschaft in einem Serumdepot, welches geeignete Gegenmittel zur Behandlung von Vergiftungen durch das Tier bereithält und bei Bedarf unverzüglich zur Verfügung stellt.
- (3) Die Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung bleibt unberührt.

§ 3 Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 2 Absatz 2 Nummer 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
- 1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, sexuellen Missbrauchs, Zuhälterei, Widerstand gegen die Staatsgewalt oder einer gemeingefährlichen Straftat,
- 2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
- gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
- 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben,
- 3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind,
- aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer nach den §§ 1814 folgenden des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben.

§ 4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, hat die Haltungsperson auf Verlangen der Behörde die das Tier betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie hat der zuständigen Behörde insbesondere unverzüglich mitzuteilen
- 1. ein Abhandenkommen des Tieres,
- 2. eine Änderung der Anschrift der Haltungsperson,
- eine Änderung der für die Betreuung verantwortlichen Person, wenn das Tier von einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personenvereinigung gehalten wird,
- eine Änderung des Haltungsortes sowie wesentliche Änderungen der dem Halten des Tieres dienenden Räume, Einrichtungen und deren Beschaffenheit,
- 5. die Beendigung der Haltung,
- Veränderungen im Tierbestand (Zugänge und Abgänge) einschließlich des Abhandenkommens eines Tieres (für Nachzuchten der Tiere der Anlage, Abschnitt V, kann die Mitteilung halbjährlich erfolgen),
- Namen und Anschrift einer neuen Haltungsperson des Tieres.
- (2) Sofern im Fall des § 4 Absatz 1 die zuständige Behörde nicht erreichbar ist, hat die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Ortspolizeibehörde oder die Vollzugspolizei zu erfolgen.
- (3) Beschäftigte oder sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Prüfung der Richtigkeit der nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 5 erforderlich ist, Grundstücke und Wohnungen, auf oder in denen ein gefährliches Tier im Sinne der Anlage gehalten wird oder gehalten werden soll, nach Maßgabe des § 19 des Saarländischen Polizeigesetzes betreten. Für Durchsuchungen gilt § 20 des Saarländischen Polizeigesetzes entsprechend.
- (4) Wer ein gefährliches Tier im Sinne dieser Verordnung veräußert oder abgibt, hat der erwerbenden Person mitzuteilen, dass es sich um ein gefährliches Tier handelt.
- (5) Bei einem Wechsel des Haltungsortes außerhalb des Saarlandes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 2 Absatz 2.

§ 5 Anordnungsbefugnisse

(1) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Es gelten die Vorschriften des Saarländischen Polizeigesetzes, sofern diese Verordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Die zuständige Behörde kann die Haltung eines gefährlichen Tieres im Sinne dieser Verordnung untersagen, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung getroffener Anordnungen vorliegen. Im Falle der Untersagung kann angeordnet werden, dass das Tier der Halterin oder dem Halter beschlagnahmt oder einzogen wird und an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist. Mit der Untersagung kann die Untersagung einer künftigen Haltung gefährlicher Tiere im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 oder einzelner der in der Anlage aufgeführten Arten verbunden werden.

§ 6 Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz ist zugleich auch Sonderpolizeibehörde im Sinne des § 75 Absatz 3 des Saarländischen Polizeigesetzes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Absatz 1 ein Tier ohne Anzeige bei der zuständigen Behörde hält,
- 2. die erforderlichen Nachweise nach § 2 Absatz 2 nicht einreicht oder nach entsprechender Aufforderung durch die zuständige Behörde nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachreicht,
- 3. entgegen § 4 Absatz 1 bis 3 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
- 4. entgegen § 8 der Pflicht zur Anzeige der Haltung eines oder mehrerer gefährlicher Tiere nicht oder nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Tier oder mehrere Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten hält, hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die Anzeige nach § 2 Absatz 1 bei der zuständigen Behörde vorzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2024

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg

Anlage (im Sinne des § 1 Absatz 2 SaarlGefTierVO)

Die Auflistung erfasst auch Gattungen und Arten, die aufgrund einer früheren oder zukünftigen taxonomischen Änderung eine Umbenennung erfahren haben oder zukünftig erfahren (Synonyme).

I. Säuger (Mammalia)

- 1. alle Arten der Ordnung der Affen (Primates), ausgenommen die sogenannten Halbaffen, also Feuchtnasenprimaten (Strepsirrhini) und Koboldmakis (Tarsiiformes), und die Krallenaffen (Callithrichidae);
- 2. alle Arten der Unterfamilie Großkatzen (Pantherinae, Gattungen: Panthera und Neofelis);
- 3. alle Arten der Familie Ursidae (Bären);
- 4. der Puma (Puma concolor);
- 5. der Gepard (Acinonyx jubatus);
- 6. alle Arten der Gattung der Luchse (Lynx);
- der Serval (Leptailurus serval) und dessen Kreuzungen;
- 8. der Karakal (Caracal caracal) und dessen Kreuzungen;
- 9. der Ozelot (Leopardus pardalis);
- aus der Familie Hundeartige (Canidae) der Wolf (Canis lupus) und dessen Kreuzungen, der Afrikanische Wildhund (Lycaon pictus), der Rothund (Cuon alpinus), und der Waldhund (Speothos venaticus);
- 11. aus der Familie Hyänen (Hyaenidae) die Streifenhyäne (Hyaena hyaena), die Schabrackenhyäne (Parahyaena brunnea) und die Tüpfelhyäne (Crocuta crocuta);
- 12. Elefanten (Elephantidae);
- 13. männliche Wildequiden (Equidae);
- 14. Nashörner (Rhinocerotidae);
- 15. männliche Tapire (Tapiridae);
- 16. Flusspferde (Hippopotamidae);
- 17. männliche Großkamele (Camelus spp.);

- 18. Giraffen (Giraffidae);
- 19. männliche Geweihträger aus der Familie Hirsche (Cervidae), insbesondere von Hand aufgezogene männliche Hirsche;
- 20. Hornträger (Bovidae) der Unterfamilie Antilopinae, insbesondere der Gattungen Wasserböcke (Kobus spp.), Pferdeböcke (Hippotragus spp.), Mendesantilope (Addax nasomaculatus), Oryxantilopen (Oryx spp.), Gnus (Connochaetes spp.), Kuhantilopen (Alcelaphus spp.);
- 21. Hornträger der Unterfamilie Bovinae;
- 22. Wildschweine (Sus scrofa) außer Frischlinge.

II. Vögel (Aves)

- Laufvögel der Arten Strauß (Struthio camelus), Kasuare (Gattung Casuarius), Emu (Dromaius novaehollandiae);
- 2. Greifvögel: Harpyie (Harpia harpyja).

III. Reptilien

- 1. alle Arten der Ordnung Krokodile (Crocodylia);
- alle Arten der Familie der Warane (Varanidae), die eine Gesamtlänge von mehr als 2 m erreichen können;
- alle Arten der Familie der Riesenschlangen, die eine Länge von mehr als 3 m erreichen können, insbesondere
 - Dunkler Tigerpython (Python bivittatus),
 - Heller Tigerpython (Python molurus),
 - Nördlicher Felsenpython (Python sebae),
 - Südlicher Felsenpython (Python natalensis),
 - Netzpython (Malayopython reticulatus; Syn. Malayopython reticulatus, Python reticulatus, Broghammerus reticulatus),
 - Neuguinea-Amethystpython (Simalia amethistina, Syn. Morelia amethistina),
 - Seram-Python (Simalia clastolepis, Syn. Morelia clastolepis),
 - Australischer Amethystpython (Simalia kinghorni, Syn. Morelia kinghorni),
 - Halmahera-Python (Simalia tracyae, Syn. Morelia tracyae),
 - Papuapython, auch Papua-Olivpython (Apodora papuana, Syn. Liasis papuana),
 - Große Anakonda (Eunectes murinus),
 - Gelbe Anakonda (Paraguay-Anakonda, Eunectes notaeus),
 - Kuba-Schlankboa (Epicrates angulifer, Syn. Chilabothrus angulifer),
 - Abgottschlange (Boa constrictor);

- 4. alle Arten Giftschlangen der Familien der Giftnattern (Elapidae), Vipern (Viperidae) und Erdvipern (Atractaspidinae) sowie die Gattungen Dispholidus und Thelotornis;
- 5. aus der Familie der Nattern (Colubridae) die Tigernatter (Rhabdophis tigrinus).

IV. Fische (Pisces)

- 1. der Zitterwels (Malapterurus electricus);
- 2. der Zitteraal (Electrophorus electricus);
- 3. alle Arten der Gattung der Zitterrochen (Torpedo spec.; Tetronarce spec.);
- 4. alle Arten der Fische, die über ein für den Menschen gefährliches Gift verfügen, insbesondere
 - alle Arten der Familie der Skorpionfische (Scorpaenidae), insbesondere die Arten der Unterfamilie der Feuerfische (Pterois),
 - alle Arten der Gattungen der Steinfische (Synanceja),
 - alle Arten der Süßwasserstachelrochen (Potamotrygon spp.),
 - von der Familie der Echten Welse (Siluroidae) die Arten Pimelodus clarias, Pterodoras granulosus, Heteropneustes fossilis und Plotosus lineatus,
 - alle Arten der Familie der Petermännchen (Trachinidae),
 - alle Arten der Unterfamilie Thalassophryinae der Familie der Froschfische (Batrachoididae).

V. Wirbellose (Invertebrata)

- alle medizinisch relevanten Arten der Spinnen, insbesondere die Arten der Gattungen Atrax, Hadronyche, Harpactirella, Latrodectus, Loxosceles, Phoneutria, Sicarius, Trechona, Macrothele, Poecilotheria;
- alle Arten der Skorpione, die über ein für den Menschen gefährliches Gift verfügen, insbesondere die Arten der Gattungen Buthus, Mesobuthus, Parabuthus, Hottentotta, Compsobuthus, Lychas, Orthochirus, Urodacus, Uroplectes, Vaejovis, Bothriurus, Buthotus, Androctonus, Tityus, Leiurus, Centruroides, Nebo und Hemiscorpius;
- 3. Weichtiere, die über ein für den Menschen gefährliches Gift verfügen, insbesondere alle Arten der Gattung der Blaugeringelten Kraken (Hapalochlaena) sowie der Gattung der Kegelschnecken (Conus).

Richtlinien

7 5. Änderung der Richtlinie des Saarlandes für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Vom 15. Dezember 2023

Die Richtlinie des Saarlandes für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 19. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

- 1. In der Richtlinie sowie den Anlagen 1 und 2 zur Richtlinie wird die Bezeichnung "Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr" durch die Bezeichnung "Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie" und die Bezeichnung "Ministerium für Finanzen und Europa" durch die Bezeichnung "Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft" ersetzt.
- 2. Abschnitt "1. Allgemeines" Nr. 1.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Dem Satz des ersten Aufzählungszeichens werden die Wörter "in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung" angefügt.
 - Dem Satz des zweiten Aufzählungszeichens werden die Wörter "in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung" angefügt.
- Abschnitt "12. Inkrafttreten" wird wie folgt geändert:
 - Die Datumsangabe "31. Dezember 2023" wird durch "31. Dezember 2026" ersetzt.
- 4. In Anlage 1 wird Abschnitt "3. Allgemeine Vertragsregelungen" Nr. 3.12 wie folgt geändert:
 - Die Angabe "Nr. 3.8" wird durch die Angabe "Nr. 3.9" ersetzt.
- 5. In Anlage 2 wird in Abschnitt "4. Ausfall" Nr. 4.3 wie folgt gefasst:
 - "4.3 Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen:
 - 1. bei Zahlungseinstellung;
 - 2. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Ablehnung des Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
 - bei Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 807 ZPO;
 - 4. wenn ein fälliger Kapital-, Zins- oder Provisionsanspruch nach Aufforderung durch den Kreditgeber nicht spätestens nach 12 Monaten bezahlt worden ist."

6. In Anlage 2 wird Abschnitt "6. Kosten der Bürgschaftsübernahme" Nr. 6.2 wie folgt geändert:

Die Angabe "€" wird durch das Wort "Euro" ersetzt.

7. Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Dezember 2023

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

7. Änderung
der Richtlinie für die Gründungs- und
Wachstumsfinanzierung — Saarland
(GuW — Saarland) — vom 14. Dezember 2020

Vom 18. Dezember 2023

Die Richtlinie für die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Saarland (GuW – Saarland) – vom 1. Januar 2009, zuletzt geändert durch den 6. Änderungserlass vom 14. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt "2. Antragsberechtigte" wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort "Sanierungsfälle" die Wörter "und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung" gestrichen.
- Abschnitt "3. Art der Förderung" wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Im Rahmen der AGVO ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO ausgeschlossen."

- 3. Abschnitt "11. Auskunftspflicht, Prüfungsrecht" wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr" durch "das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie" ersetzt.
 - b. In Absatz 3 wird die Angabe "vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr" durch "vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie" ersetzt.
 - c. In Absatz 3 wird die Angabe "des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr" durch "des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie" ersetzt.
 - d. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro i. d. R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden."
- 4. In Abschnitt "12. Schlussbestimmungen" wird die Angabe "31. Dezember 2023" durch die Angabe "31. Dezember 2026" ersetzt.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Dezember 2023

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

10 Bekanntmachung
gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825),
geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006
(Amtsbl. S. 474, 530),
über die Änderung des Zweckparagrafen
der "Aleksandra-Stiftung zur Förderung
der Westricher Geschichtsforschung"

Vom 19. Oktober 2023

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2023 wurde die Änderung der Satzung der Aleksandra-Stiftung zur Förderung der Westricher Geschichtsforschung genehmigt.

Danach haben die §§ 1 und 2 der Stiftungssatzung folgenden neuen Wortlaut:

"§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen "Aleksandra-Stiftung zur Förderung der Westricher Geschichtsforschung".

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Neunkirchen-Wellesweiler.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Geschichtswissenschaft. Schwerpunkt der Fördertätigkeit der Stiftung ist die Erforschung der Geschichte des Westrichs beiderseits der deutsch-französischen Grenze.
- (2) Mit den Mitteln der Stiftung wird insbesondere die Erstellung bzw. Herausgabe von historischen Darstellungen, Quellenpublikationen und Prosopographien unterstützt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht."

Saarbrücken, den 4. Januar 2024

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

— Stiftungsbehörde —

Im Auftrag Leichner

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil III kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter <u>www.amtsblatt.saarland.de</u> amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrucke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers: Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70 Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken, Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de